

Vorweg per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht

Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

Velbert, den 15.07.2013

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl, Albin (Kläger, Geschädigter)

./.. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks (1.Beklagte), und Finanzdienste der Stadt Velbert (2.Beklagter), verantwortlich für Zwangsmassnahmen im Auftrag des WDR

Mit Schriftsatz vom 31.12.2012 an

Frau Intendantin Monika Piel (Kapitel 01-07, Anlage 1) und

mit Schriftsatz vom 14.06.2013 an Nachfolger

Herrn Intendant Tom Buhrow (Kapitel 08-17, Anlage 2)

hat der Kläger Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren gestellt. Gegen den Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks kann gemäß Rechtsbehelfsbelehrung nur beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Einspruch eingelegt werden. Die Stadt Velbert, die im Auftrag des 1.Beklagten Zwangsmassnahmen durchgeführt hat und die einen Antrag auf Stundung von Grundabgaben zurückgewiesen hat, ist mit derselben Begründung von der Klage betroffen.

Der Kläger besteht auf **Stundung der Rundfunkgebühren**, weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde, weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitation gefordert wird, um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Begründung: nachlesbar auch in der Internet-Cloud
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfearuf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-,

Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die

Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie

verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und

steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur

rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

**Zu 01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen
Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:
Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen**

Der Rundfunkstaatsvertrag steht überhaupt nicht zur Diskussion. Die Rechtmäßigkeit der Rundfunkgebühren wird nicht bestritten. Beklagt wird die totale Ignoranz führender, öffentlich-rechtlicher Telekommunikationsunternehmen zu verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (mobile Telekommunikation), wobei die verantwortliche Intendanz des WDR und der Beitragsservice (früher GEZ) von ARD ZDF Deutschlandradio vom Kläger ausführlich informiert ist.

Diese Spitzenleistung von Ignoranz eines durch Gebührenfinanzierung privilegierten Rundfunks in Zusammenhang mit Zerstörung von Existenz-Grundlagen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000 ist nicht nur unerträglich, sie ist exzessiv sittenwidrig.

Der Widerspruch mit Antrag auf Stundung wurde vom Kläger absichtlich **an die Intendantin bzw. den Intendanten gerichtet**, um sicherzustellen, dass die Stichhaltigkeit der Argumente von Fachabteilungen des WDR überprüft werden kann. **Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen:**

der sog. Beitragsservice will nichts hören, nichts wissen, nichts sehen. Daher die tumbe Feststellung im Widerspruchsbescheid des WDR: "Ein neuer Sachverhalt ergibt sich auch aus Ihrem erneuten Vortrag nicht." Siehe Anlage 3 (Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks).

Auf eine Überprüfung wurde überhaupt **nicht eingegangen**. Auf umfangreiche Ausführungen des Klägers zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 wurde überhaupt nicht eingegangen und **als uninteressantes Thema abqualifiziert**, obwohl mit dieser staatlichen UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage des Klägers vernichtet wurde, obwohl er inzwischen einen Schaden in 2-stelliger Millionenhöhe erlitten hat und **deswegen nicht mehr in der Lage ist**, Rundfunkgebühren, Grundabgaben, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung etc. zu entrichten. Im Rundfunkstaatsvertrag sind durchaus Regelungen enthalten, um auf individuelle Härtefälle z.B. infolge der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 einzugehen. Der Vorwurf extrem sittenwidrigen Verhaltens gegen den Beklagten kann nicht mit dem Staatsvertrag entschuldigt werden.

Die beiliegenden Schriftsätze an die Intendanz des WDR wurden von den Adressaten selbst nie beantwortet. Mit ihnen wurden die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ausführlich dargestellt. Die Klage basiert auf diesen Schriftsätzen.

**Zu 02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:
Hilfearuf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über
27 Jahre Innovation durch Telekommunikation
Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung**

Der Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel umfasst folgende Kapitel:

01. Innovation durch Telekommunikation

Über 260 Congressbände zu über 260 Congressen,
zu den Innovationsschwerpunkten der
Telekommunikation in den Jahren 1976 - 2003

02. Unsere Notsituation, ohne Eigenverschulden, trotz Weltklasse-Höchstleistungen: UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen

03. Bis heute totale Ablehnung durch deutsche Justiz und soziale Institutionen.
Bis heute Spitzenleistung von Ignoranz und Diskriminierung

04. Widerspruchsbescheid des Westdeutdeutschen Rundfunks ist eine hinterlistige Manipulation des Sachverhalts in Täuschungsabsicht, Notsituation von der GEZ gnadenlos ausgenutzt unter dem Deckmantel der Sachfremdheit von UMTS

05. Intendanz ist verantwortlich für die gnadenlose Treib- und Hetzjagd der GEZ, die von uns in einer Serie von Schriftsätzen informiert ist und diese als Sachfremdheit von UMTS abwimmelt

06. Bis heute: Diskriminierung aller Rehabilitierungsbemühungen,
bis heute: Verweigerung von Schadenersatz und Rehabilitierung,
bis heute: Unterdrückung von Zeugenaussagen und Beweisen

07. Stundung der GEZ-Gebühren bis zur gerichtlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

Rettung herausragender Zeitzeugnisse über 27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Ausführliche Beschreibung zu den Kapiteln 01-07: **siehe Anlage 1**, nachlesbar auch in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Mit Schreiben vom 16.01.2013 an Frau Intendantin Monika Piel wurde die Intendanz des WDR über die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13 vom 15.01.2013

Treib- und Hetzjagd der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, vertreten durch die Stadt Velbert, gegen Opfer der UMTS-Auktion 2000

informiert, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Ende Januar 2013 hat die Intendantin ihren Rücktritt erklärt. Daher wurde beim nachfolgenden Intendanten Tom Buhrow erneut Stundung der Rundfunkgebühren beantragt.

**Zu 03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:
Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-,
Verwaltungs- und Justiz-Skandal
Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren**

Der Schriftsatz an Herrn Intendant Tom Buhrow umfasst folgende Kapitel:

08. GEZgnadenlos:

Rücktritt nach 3 Schreiben anstatt Verantwortung zu übernehmen

Untätigkeit trotz ausführlicher Informationen

Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000

09. Wir sind Geschädigte, wir sind nicht schuld daran und können nichts daran ändern, wenn verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bis heute nicht aufgearbeitet sind, wenn wir eine totale Diskriminierung trotz unserer Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland ertragen müssen, wenn wir deswegen Stundung der Gebühren beantragen müssen. Daher nochmals eine Information in Kurzform

10. Lebenserfahrungen der Geschädigten zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

11. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten

12. Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung ihres Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

13. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

14. Informationsskandal: 13 Jahre lang Informationssperre über verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

15. Geschädigte wollen keinen Nachlass der Rundfunkgebühren, sondern Stundung bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung. Daher unsere Bitte um Unterstützung

Ausführliche Beschreibung zu den Kapiteln 08-15: **siehe Anlage 2**, nachlesbar auch in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

**Zu 04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:
Bis heute Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu verheerenden
Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000**

Rechtsstaatlichkeit definiert sich als

Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und Recht** gebunden." Diese Vorschrift bedeutet einen Vorrang der Verfassung vor den einfachen Gesetzen, nach denen die vollziehende Gewalt handelt.

Aufgrund der beschriebenen Vorgänge verstoßen Verwaltungsakte und Gerichtsbeschlüsse massiv gegen die Rechtsstaatlichkeit, **wenn mit Anhörungsresistenz das Recht der Geschädigten auf Schadenersatz und Rehabilitation keinerlei Beachtung findet**, weil sie inzwischen einen Schaden in 2-stelliger Millionenhöhe erlitten haben und **deswegen nicht mehr in der Lage sind**, Rundfunkgebühren, Grundabgaben, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung etc. zu entrichten.

Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist es nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, die Bundesrepublik Deutschland, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der UMTS-Opfer durch kommunale Zwangsmaßnahmen (Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bedienen sich kommunaler Finanzdienste, um Zwangsmassnahmen durchzuführen) auszusitzen, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Schadenersatz und Rehabilitation bis heute abgelehnt wird.

Zu 05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

Über 27 Jahre haben die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH, **vom Kläger geplant, organisiert und dokumentiert, ohne jede Subvention**, weltweit herausragende Leistungen für den Innovationstransfer in Deutschland erbracht und exzellente Innovationseffizienz ermöglicht. Mit diesen Congressmessen wurden über 27 Jahre hochqualifizierte Arbeitsplätze und internationale Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland geschaffen, ohne jegliche Subventionen!

Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden **über 50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche, noch dazu in einer Rezessionsphase, herausgepresst. Die Folgewirkungen der **staatlichen UMTS-Auktion 2000** waren verheerend und dauern bis heute an. Mit dem Auktionsergebnis wurde ¼ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche, der sog. New Economy, finanziert.

Über 27 Jahre war diese Innovationselite, der innovationsorientierte Mittelstand der ITK-Branche, der Hauptkundenstamm der Congressmessen. Dieser Hauptkundenstamm wurde mit der UMTS-Auktion 2000 eliminiert: ein **unbeschreiblicher Unternehmens-Genozid!** Der Kläger ist **nicht** dem Wettbewerb der Congress- und Messeveranstalter in der ITK-Branche unterlegen, er hat mit herausragenden Congressmessen den Innovationsmarkt der ITK-Branche dominiert. **Er ist Opfer der vom deutschen Staat zu verantwortenden UMTS-Auktion 2000.**

Der Kläger, mit seinem Unternehmen Veranstalter der Congressmessen mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation, hatte

ohne seinen Hauptkundenstamm nicht den Hauch einer Chance.

Seine Bemühungen in den Bundesministerien um Fortsetzung seines herausragenden Lebenswerkes nach der **UMTS-Auktion 2000** wurden mit totaler Diskriminierung seiner Professionalität und seines Know-how abgelehnt. Seit 2010 führt er Klage gegen den deutschen Staat wegen Schadenersatz, Diskriminierung, Rehabilitation infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 folgten abrupt, sodass die allgemein bekannte

Agenda 2010 alternativlos war.

Aus einer blühenden ITK-Branche, mit über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in 1999/2000, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine Branche ohne Perspektive, mit der

Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 12 Jahren.

Der CeBIT-Niedergang geht nun in das 13. Jahr. Die Computermesse CeBIT, die in 2009 eine Viertel Mrd € (250 Mio) Verlustausgleich von den staatlichen Anteilseignern (Steuergelder) erhalten hat, ist das Spiegelbild einer heruntergewirtschafteten ITK-Branche.

Die Schockwirkung auf Firmen-Neugründungen der gesamten Wirtschaft

(Maßstab für globale Wettbewerbsfähigkeit) ist bis heute nachhaltig:

In 2001: 1,6 Mio Neugründungen.

In 2012: 0,8 Mio Neugründungen mit Tendenz nach unten gemäß KfW-Gründungsmonitor Mai 2013.

Die herausragende Leistung der Congressmessen, das Lebenswerk des Klägers und seiner Ehefrau, ist unbestritten:

Dr. Johannes Rau, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen und später Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, hat es sich nicht nehmen lassen, als Schirmherr diese persönlich zu eröffnen, nachlesbar in der Internet-Cloud (mit Print-Dokumenten nachweisbar)

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

weil mit dem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers durch diese Congressmessen ein signifikanter Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet wurde. Darüber hinaus haben ihre Congressmessen mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den heutigen "**Nationalen IT-Gipfel**" (heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums) in jährlichem Turnus umgesetzt, auf dem heute in jährlichem Turnus die **Bundeskanzlerin** eine Gipfelrede hält. Diese Congressmessen sind das Lebenswerk des Klägers und seiner Ehefrau.

13 Jahre nach dem UMTS-GAU ist der Kläger nun Rentner, Rentner der Kriegsgeneration des Jahrgangs 1941, denen ansehnliche Altersrücklagen mit einem staatlichen Markteingriff der Monsterklasse (UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag) rücksichtslos weggenommen wurden.

Es ist eine Lebenserfahrung der besonderen Art im sogenannten Rechtsstaat Deutschland, wenn nun der Beklagten, einem durch Gebührenfinanzierung privilegierten, öffentlich-rechtlichen Telekommunikationsunternehmen die verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU erläutert werden müssen,

um einen Funken Verständnis zu erreichen, warum die Geschädigten nicht einmal mehr in der Lage sind, die Rundfunkgebühren zu entrichten, geschweige denn kommunale Grundabgaben, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Das ist Spitzenleistung von Arroganz in einer gebührenfinanzierten, privilegierten Gesellschaftsschicht, die sich auf Privilegien ihres Staatsvertrags beruft, um ihre Sondergebühren mit kommunalen Zwangsmassnahmen durchzuboxen, gnadenlos und ohne Rücksicht auf Leistungsträger, die zum Zeitpunkt der UMTS-Auktion 2000 ohne Gebührenfinanzierung Weltklasse-Höchstleistungen erbracht haben, die den GAU nicht mit Gebührenfinanzierung überbrücken konnten und daher auf ihr Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung angewiesen sind.

Es ist zweifellos Aufgabe der Verwaltungsgerichte, Auswüchse bei grob missbräuchlicher Anwendung von Staatsgewalt zu unterbinden.

Zu 06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden **über 50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche, noch dazu in einer Rezessionsphase, herausgepresst. Mit dem Auktionsergebnis wurde $\frac{1}{4}$ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche, der sog. New Economy, des Hauptkundenstamms des Klägers, finanziert. Auswirkungen der UMTS-Auktion haben in der 2. Hälfte des Jahres 2001 gegriffen:

Congressmesse ONLINE 2001 im Jan. 2001: **Erfolgreichste Congressmesse seit den 70er Jahren** trotz Rezessionsphase!

Congressmesse ONLINE 2002 im Jan. 2002: **Verlustreichste Congressmesse seit den 70er Jahren**. Vergleichbare Erfahrungen bei der Computermesse CeBIT 2001 und 2002 (CeBIT seit 1986) mit dem Unterschied eines staatlichen Verlustausgleichs von $\frac{1}{4}$ Mrd EUR in 2009.

Einstellung der Congressmessen (Existenzgrundlage des Klägers) wegen hoher Verluste der ONLINE 2002 und 2003. Einbruch des Innovationswachstums in Deutschland. Der Kläger, mit ausgewiesenem Know-how und Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, unternahm sofort intensive Bemühungen um eine **Innovationsoffensive** im Bundeskanzleramt und in den zuständigen Bundesministerien (Beweis: Briefe in der Internet-Cloud einsehbar), solange ansehnliche Altersrücklagen (2 Lebensversicherungen, Wertpapiere etc.) und Kredite reichten. Trotzdem verweigerte die Bundesregierung jede Unterstützung der Innovationsoffensive.

Der **Nationale IT-Gipfel**, der in den Congressmessen des Klägers mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien in jährlichem Turnus umgesetzt wurde, auf dem heute in jährlichem Turnus die **Bundeskanzlerin** eine Gipfelrede hält, wird seit 2006 unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums durchgeführt.

Dieses Verhalten der Bundesregierung ist skandalös und nichts anderes als **totale Diskriminierung eines Opfers ihrer staatlichen UMTS-Auktion 2000, Vernichtung der Existenz-Grundlage des Klägers, Enteignung und Vernichtung aller seiner Altersrücklagen infolge totaler Diskriminierung.**

Unbestreitbar ist, dass hierfür ein Rechtsstaat Verantwortung übernehmen muss.

Zu 07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung: Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

Im Jahr 2010 sind die Altersrücklagen aufgebraucht.

Kläger hat als Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ein Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung. Nach jahrelangen, intensiven Bemühungen zur Wiederaufnahme seiner lebenslangen Arbeit mit herausragenden Arbeitsleistungen betreibt der Kläger auf der Basis des Grundgesetzes die rechtsstaatliche Durchsetzung seines Rechtsanspruches auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

März 2010: **Petition an den Deutschen Bundestag** mit Anträgen auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Pet 1-17-09-703-005442

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen und anschließende Diskriminierung durch das Bundesministerium BMWi, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

Petition ohne Chance in der Warteschlange, im Dezember 2011 formales Ende.

Oktober 2010: **Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2418/10** wegen erbärmlichen Missbrauchs des Petitionsgrundrechtes, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung.

Februar 2011: **014 K 014/11 Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal**

Zwangsversteigerung unseres Geschäftshauses trotz intensiver Bemühungen um Fortsetzung unserer Geschäftstätigkeit, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

März 2011: **VG 27 K 66.11 Verwaltungsgericht Köln / Berlin**

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

(Telekommunikation)

Albin Ockl (Kläger) gegen Bundesrepublik Deutschland, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung mit juristischen Scheinargumenten abgewimmelt, Prozesskostenhilfe verweigert, Zulassung von Beweisen und Zeugen verweigert.

Oktober 2011:**Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2937/11 und 2 BvR 2547/11**
gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen systemischer Grundrechtsverletzung
(grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren)
im Umfeld verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, nachlesbar in
der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

Dezember 2011 / Januar 2012: Nichtannahme zur Entscheidung ohne
Begründung.

Februar 2012: **Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für
Menschenrechte (EGMR) 12092/12** gemäß Artikel 34 der Europäischen
Menschenrechtskommission (Individualbeschwerde)

Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive
wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß
12 Jahre verheerende Folgewirkungen und Diskriminierung seit der UMTS-
Auktion 2000, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-0.pdf>

Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung.

Umfangreiche Schriftsätze wurden erstellt und sind einsehbar in der Internet-
Cloud, sie werden auf Anforderung auch als autorisierte Printmedien verfügbar
gemacht. Diskriminierung wird von deutscher Justiz bis heute nicht bewertet.
Diskriminierend sind auch die Informationsdefizite der Gerichte über die
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, mangelndes
Verständnis für entscheidungserhebliche Bedeutung der Unterscheidung von
Verbrauchermarkt und Innovationsmarkt u.a.m.

Die UMTS-Auktion ist im Regulierungsgesetz als mögliches
Regulierungsinstrument des Staates zugelassen.

Das Regulierungsrecht und ein entsprechendes Regulierungsgesetz
(Telekommunikationsgesetz) sind auf den **nationalen Verbrauchermarkt**
fokussiert. Im Verbrauchermarkt treffen Anbieter (z.B. Netzbetreiber,
Diensteanbieter) und Verbraucher (Endbenutzer der Telekommunikation)
aufeinander.

Es ist ein massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes,
wenn mit der Regulierung der **nationale Innovationsmarkt** zerstört wird
(Unternehmens-Genozid der Innovationselite der ITK-Branche durch UMTS-
Auktion 2000),
wenn der Markteingriff zum Stopfen eines 25%-Loches im Bundeshaushalt
missbraucht wird,
wenn mit der Regulierung Unternehmer enteignet werden und ihre Existenz-
Grundlage zerstört wird. Das ist nicht mehr Unternehmer-Risiko, sondern
eklatanter staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes.

**Die Kläger haben in exponierter Stellung den deutschen Innovationsmarkt
dominiert** und aufgrund von Planung und Durchführung der führenden
Congressmessen in Deutschland die beschriebenen Vorgänge miterlebt und
miterlitten. Sie sind Zeitzeugen ungeheuerlicher Vorgänge.

Alle Ausführungen können bewiesen und bezeugt werden. Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung beim Bundesverfassungsgericht und beim Europäischen Gerichtshof heißt: **Deutsche Bundesregierung** hat die Finanzierung des Verfahrens verweigert, ohne dass der Kläger Einfluss nehmen konnte. Deutsche Justiz hat bis heute kein rechtsstaatliches Verfahren zugelassen.

Zu 08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Rechtsstaatlichkeit definiert sich als

Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die **vollziehende Gewalt** und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und Recht** gebunden." Diese Vorschrift bedeutet einen Vorrang der Verfassung vor den einfachen Gesetzen, nach denen die vollziehende Gewalt handelt.

Grundrecht gemäß Art.20 Abs.4 GG: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Aufgrund der beschriebenen Vorgänge verstoßen Verwaltungsakte und Gerichtsbeschlüsse gegen die Rechtsstaatlichkeit, wenn mit Anhörungsresistenz das Recht des Klägers auf Schadenersatz und Rehabilitierung keinerlei Beachtung findet, weil die Zerstörung von Existenz-Grundlagen durch Staatsakte gegen das Grundgesetz verstößt.

Weiterhin sind Gebühren-Verpflichtungen aus einem Rundfunk-Staatsvertrag als einfach gesetzliche Regelungen zu bewerten, die in der Rangfolge den Grundrechten der Verfassung nachgeordnet sind. Das Recht des Klägers auf Schadenersatz und Rehabilitierung ist aus den Grundrechten herzuleiten.

Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist es nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, die Bundesrepublik Deutschland, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch kommunale Zwangsmaßnahmen auszusetzen, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie **ausschließlich** aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Schadenersatz bis heute abgelehnt wird.

Zu 09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal: Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

In einem sogenannten Rechtsstaat ist es ein Menschenrechte verachtender **Skandal**, wenn 13 Jahre nach diesem staatlichen UMTS-GAU immer noch kein rechtsstaatliches Verfahren zur Anerkennung des Rechtes auf Schadenersatz und Rehabilitierung zugelassen ist.

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, ist der **Kläger auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse angewiesen**, in denen sein Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung respektiert wird. In diesem Zusammenhang verweist der Kläger auf folgende laufende Gerichtsverfahren, in denen Stundung von Sozial- und Steuer-Abgaben aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 **und totaler Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz** beantragt sind:

Zivilgerichtliches Verfahren vor dem Landgericht Wuppertal / Oberlandesgericht Düsseldorf wegen Unfähigkeit, monatliche Krankenversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Sozialgerichtliches Verfahren vor dem Sozialgericht Düsseldorf wegen Unfähigkeit, monatliche Pflegeversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

Ordnungswidrigkeitsverfahren vor dem Amtsgericht Mettmann / Landgericht Wuppertal wegen Unfähigkeit, monatliche Pflegeversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Verwaltungsgerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf wegen Stundung kommunaler Grundabgaben:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Verwaltungsgerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf wegen Stundung der Abgaben an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wegen Unfähigkeit, monatliche Beiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Zu 10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?
Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit
Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert
Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, kein Zugang zu höchstrichterlichen Entscheidungen ohne Prozesskostenhilfe, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung.

Der Beklagte hat das **Recht auf ein faires Verfahren** (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention): "Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird ..."

Die UMTS-Auktion ist im Regulierungsgesetz als mögliches Regulierungsinstrument des Staates zwar zugelassen. Aber: Das **Regulierungsrecht** und ein entsprechendes Regulierungsgesetz (Telekommunikationsgesetz) sind auf den **nationalen Verbrauchermarkt** fokussiert. Im Verbrauchermarkt treffen Anbieter (z.B. Netzbetreiber, Diensteanbieter) und Verbraucher (Endbenutzer der Telekommunikation) aufeinander.

Es ist ein massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes, wenn mit der Regulierung der **nationaler Innovationsmarkt** zerstört wird (Unternehmens-Genozid der Innovationselite der ITK-Branche durch UMTS-Auktion 2000), wenn mit der Regulierung Unternehmer enteignet werden und ihre Existenzgrundlage zerstört wird (verfassungswidrig). Das ist nicht mehr Unternehmer-Risiko, sondern eklatanter staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes. **Die Kläger haben in exponierter Stellung den deutschen Innovationsmarkt dominiert** und aufgrund von Planung und Durchführung der führenden Congressmessen in Deutschland die beschriebenen Vorgänge miterlebt und miterlitten. Sie sind Zeitzeugen ungeheurer Vorgänge.

Alle Ausführungen können bewiesen und bezeugt werden. Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung beim Bundesverfassungsgericht und beim Europäischen Gerichtshof heißt: **Deutsche Bundesregierung** hat die Finanzierung des Verfahrens verweigert, ohne dass der Kläger Einfluss nehmen konnte. Deutsche Justiz hat bis heute kein ordentliches Verfahren zugelassen.

Wenn die Existenzgrundlage mit brachialer Gewalt staatlicher Monster-Eingriffe ad hoc entzogen wird und nicht die Spur einer Chance lässt, wenn der Beklagte seitdem durch Auflösung aller Altersrücklagen, aller Lebensversicherungen, von Immobilienbesitz laufenden Kostenverpflichtungen nachkommen musste, wenn der Beklagte nun die Stundung laufender Kostenbelastungen einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung beantragen muss und keine Versicherungsleistungen mehr erhält, weil die Stundung der Beiträge zurückgewiesen wird, wenn die Kreditmöglichkeiten längst überzogen sind, dann hat er **wenigstens Anspruch auf Prozesskostenhilfe.** Diese wird ihnen bis heute verweigert.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Beweise zugelassen**, obwohl hervorragendes Beweismaterial über das Veranstalterarchiv mit über 1100 Congressbänden zusätzlich zu Programmbroschüren und Congressmesse-Katalogen zur Verfügung steht.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Zeugen zugelassen**, obwohl hervorragende Zeugen aus einem umfangreichen und hochkarätigen Referentenschar einschließlich ehemaliger Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Staatsminister und Staatssekretäre, Präsidenten der Bundesnetz-Agentur u.a.m verfügbar wären.

Bis heute wird **kein rechtsstaatliches Verfahren** mit dem Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung zugelassen.

Zu 11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

Rechtsstaatlichkeit wird durch Festlegung im Grundgesetz nicht nur bei Gerichtsbeschlüssen, sondern erst recht bei Verwaltungsakten gefordert:

Siehe Kapitel 08:

Treib- und Hetzjagd auf den Kläger unter Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit.

Bis heute wird von deutscher Justiz **kein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren** über Prozesskostenhilfe hinaus zugelassen. Wie sollen denn staatliche Übergriffe, die eine Zerstörung der Existenz-Grundlage verursacht haben, ohne Prozesskostenhilfe geklärt werden? Grundrechte sind nicht verhandelbar und daher zu respektieren. Gemäß Art.20 Abs.4 GG (Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist) hat der Kläger **Recht zum Widerstand,** wenn andere Abhilfe nicht möglich ist, wenn das Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung nicht endlich anerkannt wird.

Offensichtlich ist der durch Gebührenfinanzierung privilegierte, öffentlich-rechtliche Rundfunk **blind, taub und stumm**, wenn das Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation erläutert wird. Sowohl aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit als auch unter Beachtung von Verfassungsrechten sind **Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren und die Forderung auf ein rechtsstaatliches Verfahren rechtmäßig**.

Zu 12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Der Kläger ist ohne Schadenersatz und Rehabilitation nicht mehr in der Lage, soziale und steuerliche Verpflichtungen zu erfüllen: Siehe Kapitel 09: Schadenersatz und Rehabilitation sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können. Die Berechtigung für Prozesskostenhilfe ist endlich anzuerkennen.

Prozesskostenhilfe kommt in Verfahren vor Verwaltungsgerichten in Betracht, wenn eine Verfahrenspartei nicht in der Lage ist, Anwalts- und Gerichtskosten für den Prozess aufzubringen. Der Kläger beantragt hiermit Prozesskostenhilfe gemäß §114 ZPO.

Ein aktueller Prozesskostenhilfe-Antrag vom 25.06.2013 zum Verfahren 5 K 4864/13 wurde bei der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes eingereicht.

Velbert, den 15.07.2013



Albin L. Ockl

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Vorweg per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht
27 K 5854/13

Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

Velbert, den 31.07.2013

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

Ockl, Albin (Kläger, Geschädigter)

./ ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (Beklagter)

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Rundfunkgebühren unterlassen hat und zusätzlich mit seinem Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig die Rundfunkgebühren überwiesen hat, besteht auf

Stundung der Rundfunkgebühren,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 04.06.2013 (eingegangen am 11.06.2013)

In Ergänzung zur **Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** will der Kläger auf folgende Punkte nochmals hinweisen (Fortsetzung mit laufender Nummerierung):

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders (nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15. Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

Zu 13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und untätigem Bundesverfassungsgericht

Der Kläger will mit einer erweiterten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nur die Berechtigung für Prozesskostenhilfe aufzeigen, sondern **zusätzlich** aufzeigen,

wie die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 nicht nur die Existenz-Grundlage und sein ansehnliches Lebenswerk zerstört haben, sondern auch ansehnliche Altersrücklagen vernichtet haben,

wie z.B. Beleg 4/1: **Zwangsversteigerung seines Geschäftshauses**, mit dessen Erlös nicht einmal die Gläubiger-Forderungen seit dem ruinösen Einbruch nach der UMTS-Auktion 2000 erfüllt werden können und deren Monatsmiete in Höhe von 5000 € seit 2003 (Einstellung der Congressmessen) weggefallen sind,

wie z.B. Beleg 7/1: **Zwangsauflösung beträchtlicher Altersrücklagen**, um riesige Verluste nach der UMTS-Auktion 2000 zu schultern, Rückzahlungen zu erweiterten Darlehen durchzuführen, fehlende Einnahmen zu ersetzen, soziale und steuerliche Abgaben bis 2010 zu leisten.

wie z.B. Beleg 7/2 und 7/3: **UMTS-GAU: Millionenfache, katastrophale Verluste** durch Zerstörung der Existenz-Grundlage als verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 - Tabelle Übersicht Gesamtverluste abgeschätzt

auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS-Schaden.pdf>

wie z.B. Beleg 4/5 bis 4/11: **Verwaltungsübergriffe des Landratsamtes Tirschenreuth / Bayern** in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd auf den Bruder des Klägers, der als Ausweg nur noch den **Freitod im Juli 2012** gesehen hat und der Kläger als Erbe nur noch Nachlassinsolvenz anmelden konnte.

Zu 14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders (nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

Die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders (nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung) ist nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-20.pdf>

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf>

Bayerische Verwaltung und bayerische Verwaltungsjustiz haben Verantwortung für

⊗ **wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen,**

⊗ **Zerstörung des Bäckereibetriebs mit einem Wasserkraft-Triebwerk für CO²-freie, erneuerbare Energie,**

⊗ **Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch BGH-Urteil abgewiesen wurde,**

⊗ **Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Beigeladenen und Haupträdelsführer)**

⊗ **Ruinöse Schädigung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch eine störanfällige Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen,**

⊗ **Bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen,**

⊗ **Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden u.v.a.m.**

⊗ **Massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen, um ständige Verwaltungsübergriffe auszuführen (GG §1, §2, §20),**

⊗ **Massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),**

⊗ **Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17.Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,**

⊗ **Verzweiflungstat des Verstorbenen mit Freitod, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,**

⊗ **Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, dass alle Erbberechtigten bis auf den Kläger aus Furcht vor weiteren Übergriffen des Freistaates die Erbschaft ausgeschlagen haben.**

⊗ **Antrag auf Nachlassinsolvenz durch den Erben (Unterzeichner),**
um sich vor bayerischen Verwaltungsübergriffen zu schützen

Kapitel 14 soll und kann lediglich die Belege 4/5 bis 4/11 im PKH-Antrag verständlicher machen.

15. Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

Siehe Kapitel 07 (Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung: Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger).

Rechtsstaatlichkeit definiert sich als Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und** Recht gebunden." Es ist definiert als "Gesetz **und** Recht" und **nicht** als "Gesetz **oder** Recht". Diese Vorschrift bedeutet einen Vorrang der Verfassung vor den einfachen Gesetzen, nach denen die vollziehende Gewalt handelt.

Es geht auch um **juristische Grundsätze guter Sitten, Billigkeit und Rechtsstaatlichkeit sowie entsprechender Grundrechte und Menschenrechte**, deren Beachtung von dem Beklagten in extremen Härtefällen gefordert werden muss.

Die Kläger haben bei Beantragung der Prozesskostenhilfe darauf hingewiesen, dass sie (Kläger und Ehefrau) ohne Schadenersatz und Rehabilitierung, ohne ihr Verschulden, trotz herausragender Leistungen für Deutschland, **nicht mehr in der Lage sind**, soziale und steuerliche Verpflichtungen zu erfüllen. Siehe Kapitel 09 (Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal: Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können).

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, sind die Kläger auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse angewiesen, in denen ihr **Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung** respektiert wird.

Gerade Rentnern der Kriegsgeneration 1941, die ein herausragendes Lebenswerk vorweisen können, darf das Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung nicht verweigert werden, weil dieser sogenannte Rechtsstaat selbst auf der Anklagebank sitzt wegen seiner Verantwortung für den UMTS-GAU.

In diesem Zusammenhang verweisen die Kläger auch auf laufende Gerichtsverfahren, in denen Stundung von Sozial- und Steuer-Abgaben aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz beantragt sind. Siehe Kapitel 09, z.B. auch das Verfahren **5 K 4864/13** bei der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig.

Velbert, 31.07.2013



Albin L. Ockl

Anlage: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen (per Post zugesandt)

Folgende Anlagen wurden mit Schriftsatz vom 15.07.2013 übergeben

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfearuf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:
Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal
Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:
Bis heute Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:
Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:
Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:
Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?
Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit
Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert
Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit:
Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders (nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15. Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht
Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000
> > > Siehe oben
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht
27 K 5854/13

Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

Velbert, den 28.08.2013

27 K 5854/13, 27 K 5924/13

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

Ockl, Albin (Kläger, Geschädigter)

gegen

1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (Beklagter)
2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Rundfunkgebühren unterlassen hat und zusätzlich mit seinem Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig die Rundfunkgebühren überwiesen hat, besteht auf

Stundung der Rundfunkgebühren,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am 15.08.2013)

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO

**17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant
Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung**

18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

Zu 16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO

Die Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO ist erforderlich, weil ein anderer Rechtsbehelf gegen den Beschluss nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch der Kläger auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Die gesamte Argumentation des Klägers - in diesem Verfahren bereits 15 Kapitel - ist mit fundierten Informationen darauf ausgelegt, die alternativlose Berechtigung der Stundung von Rundfunkgebühren aufzuzeigen, bis eine Klärung von Schadenersatz und Rehabilitation aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 erreicht worden ist.

Der 1. Satz im 1. Kapitel der Klage lautet: Der Rundfunkstaatsvertrag steht überhaupt **nicht** zur Diskussion. Daraus folgt: Rundfunk- und Fernsehrecht sind höchstens nur Randbedingungen.

Das **Telekommunikationsgesetz** (UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen) und **Grundrechte des Klägers** (beispielsweise Zerstörung der Existenzgrundlage, politische Diskriminierung) stehen im Mittelpunkt der Klage. Mit der Einschränkung auf Rundfunk- und Fernsehrecht wird ein unzutreffendes Gesetz zur Bewertung der Klage gemacht, sodass die Beklagten überhaupt nicht verstehen, was der Kläger wirklich will.

Die Konsequenz des Gerichtsbeschlusses mit der Einschränkung auf Rundfunk- und Fernsehrecht ist, dass die Argumentation des Klägers keinerlei Beachtung findet, obwohl hiermit der Antrag auf Stundung begründet wird. Die Argumente werden am falschen Gesetz bewertet, damit die Klage schnellstmöglich zurückgewiesen werden kann. Ein Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation, mit dem die Zahlungsfähigkeit für Rundfunkgebühren wiederhergestellt werden muss, ist damit auch nicht erkennbar. Hierdurch wird jedes rechtsstaatliche Verfahren ad absurdum geführt. Oder: **Der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör wird in entscheidungserheblicher Weise durch den Beschluss verletzt.**

**Zu 17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers
entscheidungsrelevant
Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung**

Wenn die 27.Kammer nicht in der Lage ist, das Telekommunikationsgesetz als Gegenstand der Klage anzuerkennen, dann muss die Zuordnung der Kammer zur Klage, auf die der Kläger keinen Einfluss nehmen konnte, oder sogar zum Gerichtsstandort überprüft werden. **Wie will ein Gericht über die Berechtigung von Gebührenstundungen eine qualifizierte Entscheidung fällen**, die auch noch rechtsstaatlichen Anforderungen standhalten muss, wenn es die Argumentation nicht überprüfen kann oder/und nicht überprüfen will.

Beklagt wird auch die **totale Ignoranz führender, öffentlich-rechtlicher Telekommunikationsunternehmen** zu verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (mobile Telekommunikation), wobei die verantwortliche Intendanz des WDR und der Beitragsservice (früher GEZ) von ARD ZDF Deutschlandradio vom Kläger ausführlich informiert ist.

Beklagt wird die **Bundesrepublik Deutschland als Verantwortlicher** der staatlichen UMTS-Auktion 2000, ihrer verheerenden Folgewirkungen und der politischen Diskriminierung eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen. Die **Bundesrepublik Deutschland** ist als Beigeladener für ein rechtsstaatliches Verfahren unerlässlich, um mit Schadenersatz und Rehabilitation wieder Zahlungsfähigkeit für Gebühren und Abgaben zu erreichen.

Beklagt werden **juristische Verfahren**, in denen verheerende Folgewirkungen eines Staatsaktes (staatlichen Eingriffs) ignoriert werden, und der Kläger de facto für die verheerenden Folgewirkungen, beispielsweise die Zahlungsunfähigkeit für Rundfunkgebühren, verantwortlich gemacht wird. Das sind keine rechtsstaatlichen Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht, bei der das Recht des Klägers auf Schadenersatz und Rehabilitation einfach ignoriert wird.

Zu 18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

Wenn die Beklagte zu 2., die Stadt der Schlösser und Beschläge, mit der Bewertung des Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitation im Zusammenhang mit der UMTS-Auktion 2000 (**Telekommunikation**) und ihren verheerenden Folgewirkungen überfordert ist, so sollte in einem Gerichtsverfahren von der zuständigen Kammer oder von einem öffentlich-rechtlichen Telekommunikationsunternehmen (WDR) fehlende Kompetenz hinzugefügt werden. Andernfalls sind Gerichtsbeschlüsse zu befürchten, die gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Daher stellt der Kläger
Antrag auf **Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer**.

Die Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Klage auf Stundung von Rundfunkgebühren durch den Beklagten beurteilen zu können.

Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger: Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt wegen Unkenntnis und Unvermögen der Bewertung der vorgebrachten Argumente verhindern.

Es werden **nicht** die **Rundfunkgebühren (Rundfunk-Staatsvertrag)** bestritten, sondern es wird Stundung gefordert mit dem Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen des von deutscher Bundesregierung zugefügten Unrechts in exzessivem Ausmaß.

Es werden **nicht** die **Rundfunkgebühren (Rundfunk-Staatsvertrag)** bestritten, sondern es wird Stundung gefordert mit dem Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen des von deutscher Bundesregierung zugefügten Unrechts in exzessivem Ausmaß, sodass Zahlungsunfähigkeit für Rundfunkgebühren und andere steuerliche und soziale Abgaben bestehen.

Es geht bei der mit der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen um **massiven Missbrauch staatlichen Regulierungsrechts (Telekommunikationsgesetz) und Staatshaftung.**

Aus den Belegen des PKH-Antrags (Belege Nr.7/1, 7/2, 7/3 Seite 26-28) ist ersichtlich, welcher hoher Schaden dem Kläger mit der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen zugefügt wurde. Abschätzung des Schadens auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS-Schaden.pdf>

Wenn einem Bürger seine Existenz-Grundlage entzogen wird, sein Lebenswerk zerstört wird, seine Lebensleistung und sein Know-how total ignoriert und diskriminiert wird, muss ihm wenigstens das Recht auf rechtsstaatliche Gerichtsverfahren zugestanden werden.

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, ist der Kläger auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse angewiesen, in denen sein Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung respektiert wird. In diesem Zusammenhang verweist der Kläger auf laufende Gerichtsverfahren, in denen **Stundung von Sozial- und Steuer-Abgaben aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz beantragt und alternativlos sind:**

siehe Kapitel 9 (Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können)

Wenn unverschuldete Zahlungsunfähigkeit beklagt wird, ist ein PKH-Antrag berechtigt.

Die Anhörungsrüge ist hiermit hinreichend begründet.

Velbert, 28.08.2013



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden bis dato übergeben

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfearuf zur Rettung herausragender Zeitzugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der

deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte

keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:
Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?
Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit
Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert
Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit:
Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia
gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders (nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15. Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht
Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am 15.08.2013)

16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss
gemäß §152a VwGO

17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant
Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung

18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird
> > > Siehe oben
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht
27 K 5854/13

Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

Velbert, den 26.09.2013

27 K 6945/13

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl, Albin (Kläger, Geschädigter)

gegen

1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (Beklagter)
2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Rundfunkgebühren unterlassen hat und zusätzlich mit seinem Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig die Rundfunkgebühren überwiesen hat, besteht auf

Stundung der Rundfunkgebühren,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013 (eingegangen am 13.09.2013), mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird.

Der Einspruch ist nur mit sofortiger Beschwerde möglich, weil eine weitere Anhörungsrüge nach einer vorausgehenden Anhörungsrüge nicht möglich ist.

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

**"So überflüssig wie ein Kropf",
aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht
herbeigezwungen wurde**

20. Unerträgliche Informationsdefizite:

**Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche
Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger**

**21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht
hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und
Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!**

22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

**Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage,
anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit
einem rechtsstaatlichen Verfahren**

**23. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung
nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und
Prozesskostenhilfe**

Zu 19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

**"So überflüssig wie ein Kropf",
aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht
herbeigezwungen wurde**

Stundung der Rundfunkgebühren wurde vom Kläger beantragt,
weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört
wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung ihr
Comeback verweigert wurde, ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher
mit Recht Schadenersatz und Rehabilitation gefordert wird,
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und
Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtsstaatliches
Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute
verweigert.

Die Rechtmäßigkeit der Rundfunkgebühren wird nicht bestritten. Ein Antrag auf
Stundung widerspricht nicht dem Rundfunk- und Fernsehrecht.

**Wie will ein Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren überhaupt
bewertet werden, wenn vorweg vom Gericht eine Bewertung der
verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 verhindert wird.**

Wenn Kläger, Beklagte und Gericht aneinander vorbeireden, dann wollen Beklagte und Gericht auf die Klage **nicht** eingehen. Rundfunk- und Fernsehrecht werden vom Kläger nicht bestritten. Entscheidungsrelevant für die Klage sind nur das Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers. Siehe Kapitel 17.

Der 1. Beschluss in dem Verfahren ist so überflüssig wie ein Kropf und kann nach einer Anhörungsrüge nur noch mit einer sofortigen Beschwerde angefochten werden. **Das ist die Sackgasse**, in die der Kläger nicht mitgehen wollte, aber vom Gericht herbeigezwungen wurde: Siehe Kapitel 18.

Das Beschwerdegericht setzt eine anwaltliche Vertretung voraus. Der Kläger kann sich in Anbetracht des Scherbenhaufens deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz eine Güterichterbehandlung nicht mehr leisten. Er hat ein **rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung** eingefordert und dazu einen Prozesskostenhilfe-Antrag gestellt. Ausführliche Unterlagen mussten kurzfristig angeliefert werden und wurden mit Schriftsatz vom 31.07.2013 eingereicht. Seitdem ist leider PKH-Funkstille.

Zu 20. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

Das Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, den eine deutsche Bundesregierung (nicht ein einzelner Beamter) mit der UMTS-Auktion 2000 verursacht hat und nach der Auktion mit einer totalen Diskriminierung des Beklagten, seines über 30-jährigen Know-hows, das er mit Weltklasse-Höchstleistungen erworben und zum Vorteil von Deutschland umgesetzt hat, nachhaltig verfestigt hat. Der Kläger hat sich nicht nur große Mühe gegeben, sondern ausführliche, nachprüfbar Informationen an das Gericht gegeben.

Der Kläger hatte nicht den Hauch einer Chance zu verhindern, dass ihm und seiner Frau mit **der UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage entzogen** wurde, obwohl sie mit Weltklasse-Höchstleistungen nach ihrem Universitätsstudium in Deutschland ein Lebenswerk für Innovationswachstum und Innovationseffizienz aufgebaut haben. Alle Bemühungen bei den Bundesministerien auf Fortsetzung ihrer hochwertigen Dienstleistungen mit herausragendem Know-how und einmaliger Professionalität waren erfolglos. Selbst **der Nationale IT-Gipfel**, der heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums durchgeführt wird und auf dem die Bundeskanzlerin in jährlichem Turnus ihre Gipfelrede hält, war integrativer Bestandteil der vom Kläger und seinem Unternehmen in jährlichem Turnus durchgeführten Congressmessen.

Mit Belegen des PKH/Prozesskostenhilfe-Antrags wurde aufgezeigt, wie **millionenfache, katastrophale Verluste durch Zerstörung ihrer Existenz-Grundlage als Folgewirkung der UMTS-Auktion 2000 entstanden sind und auf Grund von anschließender Diskriminierung ein Comeback verhindert wurde**. Die Bundesregierung hat es vorgezogen, die hochwertigen Dienstleistungen des Klägers für Innovationstransfer und Innovationseffizienz zu zerstören und das Innovationswachstum der ITK-Branche ins Ausland nach Fernost und USA abzuschieben.

Für diesen Scherbenhaufen, der mit staatlicher Brachialgewalt herbeigeführt wurde und mit verantwortungsloser Diskriminierung irreversibel zementiert wurde, soll nun der Kläger verantwortlich gemacht werden, weil er selbst Rundfunkgebühren nicht mehr bezahlen kann. Hier wird unter Verantwortung des deutschen Staates eine **weitere Spitzenleistung kaltblütiger Ignoranz** generiert, die so definitiv nicht hinnehmbar ist.

Zu 21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!

Der Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren hat eine zivilgerichtliche Vorgeschichte, die bereits von GEZ / WDR / Stadt Velbert rücksichtslos durchgezogen wurde:
mit Verwaltungsbescheid, mit Zwangsvollstreckung, mit Amtsgericht, mit rechtswidrigem Haftbefehl, mit heute noch nicht gelöschter SCHUFA-Eintragung, trotz Beschwerde beim Landgericht Wuppertal.

Beweis durch

Auflistung aller Kapitel der Schriftsätze des Klägers an die GEZ und der damit befassten Zivilgerichten seit dem 11.06.2012 (Print-Dokumente auf Wunsch lieferbar)

01. Ausführliche Informationen an die GEZ über die Ursache unserer Zahlungsunfähigkeit
02. Vorwurf an die GEZ: Sittenwidrige Ausnutzung der finanziellen Notlage geschädigter, wehrloser Bürger
03. Vorwurf an die GEZ: Sie verstößt gegen ihre Verpflichtung im Rundfunkstaatsvertrag, auf die Notlage von Gebührenzahler Rücksicht zu nehmen
04. Vorwurf an die GEZ: Mangel an Respekt vor europäischen Institutionen, europäischen Gerichten und Menschenrechte
05. Es reicht! Antrag auf sofortige Einstellung der eingeleiteten Zwangsvollstreckung
06. Verabscheuungswürdig und nicht mehr hinnehmbar: Zustände wie in einer Bananen-Republik
07. Befehle sind zu verweigern, wenn Menschenrechte verletzt werden
08. Hausfriedensbruch: Vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes der Unverletzlichkeit befriedeter Besitztümer
09. Missachtung der Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss: Stundung der GEZ-Gebühren bis zum Abschluss meiner Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Bundesrepublik Deutschland

Auf diese Briefe wurde uns jede Antwort verweigert.

10. GEZ verweigert die Kommunikation über soziale Verpflichtungen, um die nächste Zwangsmaßnahme einzuleiten. Daher: Antrag auf Vollstreckungsverzicht und Stundung der Rundfunkgebühren
11. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich, von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" zu werden
12. Eine Kommunikation auf diesem Niveau ist für uns beschämend, aber leider nicht vermeidbar

13. Wir wollen keine sozialen Leistungen, sondern Schadenersatz und Rehabilitation für erbrachte Weltklasse-Höchstleistungen, um GEZ-Gebühren zahlen zu können
14. Härtefall-Regelung nach §6 Absatz (3) des Rundfunkgebührenstaatsvertrags ist sinngemäß anzuwenden ohne Begrenzung auf RF-Zeichen

Schriftsätze an die GEZ sind in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert mit Schriftsatz vom 04.10.2012

Widerspruch gegen Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichts Velbert vom 24.09.2012

01. Beschluss ist wegen falscher Annahmen und wegen Oberflächlichkeit nicht hinnehmbar, weil er auf die Begründung der Zahlungsunfähigkeit nicht nur nicht eingeht, sondern nicht einmal erwähnt
02. Gebührenbefreiung gemäß §6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) in Härtefällen möglich
03. Im Internet nachlesbar: Schriftsätze vom 11.06.2012, 21.06.2012 und 29.08.2012 zur Abwehr des Missbrauchs von Staatsgewalt in mehreren Kapiteln
04. Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Bundesrepublik Deutschland

Aus der Klageschrift an den EGMR vom Februar 2012:

Kapitel 14. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

- 14 a) Lebenslange Tätigkeit und Lebenswerk der Beschwerdeführer im Dienste von Innovationstransfer und Innovationswachstum
- 14 b) Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Branche und Wirtschaft
- 14 c) Verheerende Folgewirkungen auf Kunden, Lebenswerk und Existenz der Beschwerdeführer

05. Hetzjagd blutrünstiger Hyänen auf die Geschädigten: Verhalten der GEZ total abstoßend mit Methoden wie in einer Bananenrepublik (Kapitel 32 der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof EGMR)

06. Stundung der GEZ-Gebühren bis zum Abschluss der Klage des Beschwerdeführers auf Schadenersatz und Rehabilitation gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg

07. Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Diskriminierungsverbot gemäß Art 14 EMRK

08. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO und kostenpflichtige Zurückweisung von Zwangsmaßnahmen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert mit Schriftsatz vom 30.10.2012

09. Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen

10. Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 absolut unerträglich: Strategie der Stadt Velbert, mit eidesstattlicher Versicherung neue Potentiale von Zwangsmaßnahmen zu erschließen
11. Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 total unerträglich: "BGH NJW-RR 2006, 645"
Völliges Desinteresse des Amtsgerichtes an der Opfersituation des Beschwerdeführers,
Antrag auf Vollstreckungsschutz nicht einmal erwähnenswert, weil der Aufwand einer Ablehnung zu aufwendig ist
12. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind
13. Vollstreckungsschutz, weil eine juristische Lösung des UMTS-GAU aus 2000 Amtsgerichte überfordert
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Einspruch gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal inklusive kostenpflichtige Zurückweisung vom 12.11.2012 mit Schriftsatz vom 27.11.2012

14. Nach 12 Jahren UMTS-GAU aus 2000 sollte deutsche Justiz endlich bereit sein, die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 individuell anzuerkennen und nicht mehr auf Kosten der Opfer lösen zu wollen
15. Ohne Wenn und Aber: Schadenersatz und Rehabilitierung im Grundgesetz festgeschrieben
16. Ohne Verständnis: Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO im Beschluss nicht einmal erwähnt!
17. Totales Versagen des deutschen Staates in aktueller Chronologie: Vom UMTS-Skandal zum Justiz-Skandal. Informationsdefizite sind verwerflich, wenn Kommunikation verweigert wird
18. Justiz-Skandal: Judikative Zwangsmaßnahmen wie die Entnahme von Organspenden aus einem gesunden Körper, dessen Besitzer kein Recht auf Leben mehr hat
19. Beschwerdeführer erwartet mit Recht eine konstruktive Unterstützung auf dem Weg zu Schadenersatz und Rehabilitierung, egal ob vor dem Landgericht oder vor dem Bundesverfassungsgericht
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Antwort auf formlose Stellungnahme des Vorsitzenden Richters am Landgericht Brewing mit Schriftsatz vom 14.12.2012

20. Formlose Stellungnahme des Vorsitzenden Richters ist keine konstruktive Unterstützung, wie im Einspruch vom 27.11.2012 ausführlich erläutert
21. Anhörungsresistenz der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal zur UMTS-Auktion 2000 und ihren verheerenden Folgewirkungen ist immer unerträglicher
22. Volle Verantwortung des deutschen Staates für verheerende Schadenswirkungen des UMTS-GAU zu Lasten des wehrlosen Beschwerdeführers
23. Zementierte Befangenheit der Judikative contra Menschenrechte und zum Schaden von Deutschland und Europa
24. Totales Versagen deutscher Justiz: Verweigerung der Grundrechte in einem nicht vorstellbaren Ausmaß an ausgewiesene Leistungsträger der Telekommunikation
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Einspruch mit Schriftsatz vom 26.07.2013 gegen den Beschluss der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 10.07.2013 (eingegangen am 13.07.2013): Zurückweisung der weitergehenden Rechtsmittel und Kostenübernahme ist nicht hinnehmbar

25. Verabscheuungswürdig: Hinterhältige Methoden der Kostenumsatzsteigerung in Zwangsmassnahmen der kommunalen Justiz

26. Beschwerdeführer wehrt sich gegen Eingriffe in laufende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf

27. Beschwerdeführer wehrt sich gegen Treib- und Hetzjagd : Sie ist ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

28. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal: Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

29. Einspruch gegen den Beschluss der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 10.07.2013 hinreichend und verständlich begründet, weil ...

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

(Ende der Auflistung)

Jede weitere Täuschung und Verzögerung ist unerträglich, weil bis heute:

**Verweigerung der Rehabilitierung,
Verhinderung eines Comeback durch Diskriminierung von Know-how mit Weltklasse-Höchstleistungen,
26 Jahre (bis heute 2 x 13 Jahre für Kläger und seine Ehefrau) auf dem Höhepunkt ihrer Lebensleistung zerstört / geklaut mit Auswirkungen im Privatbereich,
unverschuldete Notlage ohne Krankenversicherung, von deutscher Justiz und Verwaltung wie eine Sau durch das Dorf getrieben,
mit rechtswidrigen Kontopfändungen der Stadt Velbert, weil steuerliche Verpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können (5.Kammer des Verwaltungsgerichtes)
Bußgeldbescheide, SCHUFA-Eintragungen, Haftbefehle im 4-Pack,
Hafterzwingungshaftverfahren u.v.m.**

Trotzdem:

27. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf empfiehlt: Mit § 839 BGB zu den Zivilgerichten, weil ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht verletzt hat! Glaubwürdigkeit sieht anders aus.

Totales Versagen der Zivilgerichte (siehe oben), das Recht auf Rehabilitierung vor dem Recht auf Schadenersatz und die Forderung des Gebühreneinzugs von ARD ZDF Deutschlandradio nach Widerspruch vor den Verwaltungsgerichten zeigen den Weg zur Fortsetzung.

Zu 22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

Um Missverständnisse auszuschließen: Der Kläger war mit seinen Congressmessen im Innovationsmarkt der ITK-Branche tätig, nicht im Verbrauchermarkt.

Er hat es geschafft,

aus einem zerstörten Deutschland 1945 vom Stande Null (Ground Zero) eine vorzeigbare, professionelle Existenz mit Weltklasse-Höchstleistungen aufzubauen,

als Veranstalter von weltweit herausragenden Congressmessen über mehr als 25 Jahre,

mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation.

Die staatliche UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größtem Auktionsbetrag hat es geschafft, mit einem Unternehmens-Genozid des innovationsorientierten Mittelstands, des Hauptkundenstamms der Congressmessen, dies alles einzureißen. Siehe weiterführende Informationen in der Anlage.

Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz ist ein Klagepunkt, der zu bewerten ist.

Tatsache ist, dass ein Regulierungsrecht nur den Verbrauchermarkt betreffen kann. Tatsache ist, dass mit dem weltweit größtem Auktionsbetrag der Innovationsmarkt zerstört wurde zugunsten eines 25%-Lochs im Bundeshaushalt 2000 / 2001, sehr zur Freude des internationalen Wettbewerbs, mit tödlichem Ausgang für den innovationsorientierten Mittelstand in Deutschland. 1 Jahr lang war das Loch gestopft, dann war es wieder da, sodass einschneidende Strukturveränderungen mit der Agenda 2010 nicht mehr vermeidbar waren:

> > > <http://www.staatsverschuldung.de/umts2.htm>

Hochqualifizierte Zeugen und hervorragende Beweisunterlagen sind verfügbar, bis heute leider nicht zugelassen.

Mit der Einstellung der Congressmessen, erzwungen durch den Unternehmens-Genozid ihrer Hauptkunden, des innovationsorientierten Mittelstands, wurde dem Kläger und seiner Ehefrau die **Existenz-Grundlage entzogen, sie hatten keinerlei Einnahmen mehr**, weiterlaufende Kosten haben ihnen katastrophale Vermögensschäden zugefügt.

Sie hatten nicht die Spur einer Chance nach der UMTS-Auktion 2000. Mit der Einstellung der Congressmessen entfallen bis heute z.B. auch die Mieteinnahmen aus dem eigenen Geschäftshaus, in dem ihr Unternehmen tätig war. Gläubiger haben längst die Versteigerung des Geschäftshauses gerichtlich (**6. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, 6 T 296/11**) durchgesetzt.

Zu 23. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe

Wenn einem Bürger seine Existenz-Grundlage entzogen wird, sein Lebenswerk zerstört wird, seine herausragende Lebensleistung und sein Know-how total ignoriert und diskriminiert wird und damit **26 Jahre (bis heute 2 x 13 Jahre für Kläger und seine Ehefrau) auf dem Höhepunkt ihrer Lebensleistung zerstört / geklaut werden**, muss ihm wenigstens das Recht auf rechtsstaatliche Gerichtsverfahren zugestanden werden.

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, ist der Kläger auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse angewiesen, in denen sein Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung respektiert wird. In diesem Zusammenhang verweist der Kläger auf laufende Gerichtsverfahren, in denen **Stundung von Sozial- und Steuer-Abgaben aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz beantragt und alternativlos sind**: siehe Kapitel 9 (Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal: Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können).

Wenn unverschuldete Zahlungsunfähigkeit beklagt wird, ist ein PKH-Antrag berechtigt.
Die sofortige Beschwerde ist hiermit hinreichend begründet.

Velbert, 26.09.2013



Albin L. Ockl

Anlage:

Weiterführende Informationen zur staatlichen UMTS-Auktion 2000
Von Ground Zero zu Ground Zero: UMTS-Auktion 2000 Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.
Rechtsstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht, höchstrichterliche Entscheidungen **bis heute verweigert.**
Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Folgende Anlagen wurden bis dato übergeben

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfearuf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen

Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei

Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der

UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitation

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitation sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche

Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia

gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders (nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15. Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am 15.08.2013)

16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO

17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung

18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

"So überflüssig wie ein Kropf",

aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde

20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!

22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

23. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>